

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2022

Ausgegeben zu Münster am 7. März 2022

Nr. 10

<i>Inhalt</i>	Seite
Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität für das Auswahlverfahren im Studiengang Pharmazie vom 09.02.2022	716
Maßnahmen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 09.02.2022	721
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftschemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Juli 2019 vom 24.02.2022	722
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach Katholische Religionslehre zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „ Master of Education “ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 21.01.2014 vom 14.02.2022	736
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach Katholische Religionslehre zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „ Master of Education “ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 15.02.2021 vom 14.02.2022	738
Ordnung der Graduate School of Natural Products der Fachbereiche 05, 12 und 13 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 25.02.2022	740

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2022/10
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Ordnung
der Westfälischen Wilhelms-Universität
für das Auswahlverfahren im Studiengang Pharmazie
vom 09.02.2022**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), in Verbindung mit §§ 3 bis 10 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen vom 29. Oktober 2019, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2021 (GV. NRW. S. 1180), und der §§ 5 Abs. 6, 23 bis 27 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen vom 13. November 2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1417), hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

Das Verfahren der Vergabe von Studienplätzen im Studiengang Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW) vom 13. November 2020 mit den nachstehenden Maßgaben.

**§ 2
Kriterien**

- (1) In der Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung (Zusätzliche Eignungsquote) werden die Studienplätze aufgrund der nachfolgend genannten Kriterien mit nachfolgend genannter Gewichtung vergeben:
 - Ergebnis des Pharmazie-Studieneignungstests (PhaST): 90 Punkte,
 - Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung: 10 Punkte.

- (2) In der Quote nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung (Auswahlverfahren der Hochschulen) werden die Studienplätze aufgrund der nachfolgend genannten Kriterien mit nachfolgend genannter Gewichtung vergeben:
 - Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung: 50 Punkte,
 - Ergebnis des Pharmazie-Studieneignungstests (PhaST): 40 Punkte,
 - Vorliegen einer fachnahen anerkannten abgeschlossenen Berufsausbildung gemäß Anlage 6 zu § 22 Abs. 2 Nr. 3 Vergabeverordnung NRW – Berufsausbildungen Pharmazie: 10 Punkte.

**§ 3
Pharmazie-Studieneignungstest**

Der freiwillige Pharmazie-Studieneignungstest (PhaST) dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber für ein Studium der Pharmazie geeignet ist. Die Westfälische Wilhelms-Universität hat die ITB Consulting GmbH, Bonn, mit der Organisation, Koordination und Durchführung des Tests sowie dessen Auswertung beauftragt. Ablauf und Verfahren sind in der Anlage zu dieser Ordnung geregelt.

§ 4
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie findet erstmals auf das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2022 Anwendung.
- (2) Die Satzung der Westfälischen Wilhelms-Universität für das Auswahlverfahren im Studiengang Pharmazie vom 23.01.2020 (AB Uni 01/2020) tritt mit Abschluss des Vergabeverfahrens zum Wintersemester 2021/2022 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 20.01.2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 09.02.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Anlage zu § 3 der Ordnung: Fachspezifischer Studieneignungstest für das Pharmaziestudium (PhaST)

§ 1

Art und Ziel des freiwilligen Pharmazie-Studieneignungstests PhaST

Der freiwillige Pharmazie-Studieneignungstest PhaST dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber für ein Studium der Pharmazie geeignet ist. Er prüft kognitive Fähigkeiten und das Verständnis für pharmazeutische Problemstellungen ab. Es werden Textverständnis, Verständnis und Anwendung komplexer Regeln, Verknüpfen komplexer Daten, Arbeitspräzision und Konzentration, räumliches Denken, qualitative Stoffanalyse, die Interpretation naturwissenschaftlicher Abbildungen und Tabellen sowie die Analyse quantitativer Zusammenhänge geprüft. Außerdem sind Schulkenntnisse in Mathematik/Physik, Biologie und Chemie Gegenstand des Tests.

§ 2

Durchführung

- (1) Der Test wird von den Universitäten Tübingen, Heidelberg und Freiburg gemeinsam angeboten. Diese haben die ITB Consulting GmbH, Bonn, mit der Organisation, Koordination und Durchführung des Tests sowie dessen Auswertung beauftragt. Die Beauftragung der ITB Consulting GmbH erstreckt sich auch auf die Entwicklung von Testaufgaben für einzelne Aufgabengruppen.
- (2) Der Test wird mehrmals im Jahr, vor Ablauf der Bewerbungsfristen für das Wintersemester, durchgeführt. Der genaue Termin und der Ort des Tests werden jeweils rechtzeitig vorher durch die ITB Consulting GmbH bekannt gegeben. Alle Informationen zum jeweiligen Durchgang des PhaST sind abrufbar unter www.itb-academic-tests.org/phast.
- (3) Die Zulassung zum Test ist nur über die ITB Consulting GmbH (www.itb-academic-tests.org/phast) möglich. Diese bestimmt die Form und Frist des Zulassungsantrags. Die von der ITB Consulting angegebenen Anmeldefristen sind Ausschlussfristen.
- (3) Die ITB Consulting GmbH entscheidet über die Zulassung zum Test und unterrichtet die Bewerberin oder den Bewerber über die Entscheidung.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

Zum PhaST wird nur zugelassen, wer

1. sich form- und fristgerecht für den Test angemeldet hat,
2. bereits im Besitz einer Hochschulzugangsberechtigung ist (Altabiturienten) oder diese im laufenden oder darauffolgenden Schuljahr voraussichtlich erwerben wird,
3. deutsche Staatsangehörige oder deutscher Staatsangehöriger ist oder Deutschen nach § 1 Absatz 2 Satz 2 HZVO gleichgestellt ist,
4. im selben Kalenderjahr noch nicht am PhaST teilgenommen hat.

Die Zulassung zum Test ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt sind.

§ 4 Testverfahren

- (1) Zur Testteilnahme ist nur berechtigt, wer die Voraussetzungen des § 3 erfüllt, sich durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) ausweisen kann, eine gültige Einladung zum Test vorlegen kann und bis zum Beginn der Testabnahme seinen Platz im Testraum eingenommen hat.
- (2) Zur Lösung der Testaufgaben hat die Testteilnehmerin oder der Testteilnehmer anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält. Bei der Aufstellung der Testaufgaben wird festgelegt, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Zum Zweck ihrer Erprobung können in den Test Aufgaben aufgenommen werden, die nicht in die Wertung eingehen.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die einzelnen Aufgabengruppen beträgt in Summe circa 4 Stunden. Die Aufgabengruppen sind jeweils innerhalb einer festgesetzten Zeit zu bearbeiten.
- (4) Sind einzelne Aufgaben nicht lösbar, so werden diese nicht mitbewertet; eine Wiederholung des Tests aus diesem Grund ist nicht möglich.
- (5) Beeinträchtigungen des Testablaufs sind während der Testabnahme gegenüber der Aufsicht führenden Person unverzüglich zu rügen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen sind unbeachtlich.
- (6) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Testabnahme stört, Anweisungen nicht Folge leistet oder das Testergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen versucht, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden. Als Täuschung ist auch die Bearbeitung einer Aufgabengruppe außerhalb der dafür angesetzten Zeit anzusehen. Wird die Täuschung nach Beendigung der Testabnahme aufgedeckt, erfolgt der Testausschluss rückwirkend. Bei einem Test-ausschluss wird der Test mit 0 PhaST-Punkten bewertet.
- (7) Das Testergebnis wird von der ITB Consulting GmbH ermittelt und den Bewerberinnen und Bewerbern zur Verfügung gestellt. Die Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses ergibt sich aus § 8.

§ 5 Nachteilsausgleich

Bei Behinderung oder chronischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen einer Bewerberin oder eines Bewerbers, die die Erbringung der Testleistung erschweren, können auf Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen getroffen werden; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild des PhaST gehören, darf nicht verzichtet werden. Der schriftliche Antrag ist bis zum Ablauf der Anmeldefrist an die ITB GmbH zu richten. Als Ausgleichsmaßnahmen können insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden.

§ 6 Nicht-Teilnahme, Abbruch und Rücktritt

- (1) Erscheint eine Bewerberin oder ein Bewerber an dem Termin, zu dem sie oder er zugelassen ist, wegen Krankheit oder aus einem anderen Grund nicht zum Test, wird die Testgebühr nicht

erstattet. Die Bewerberin oder der Bewerber kann an einem anderen Testtermin desselben Kalenderjahres teilnehmen. Hierfür ist ein weiterer form- und fristgerechter Zulassungsantrag zu stellen und die Gebühr erneut zu entrichten.

- (2) Wer nach Beginn des Tests die Bearbeitung abbricht, wird mit dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Testergebnis bewertet.
- (3) Liegt für den Abbruch ein wichtiger Grund vor, kann die Bewerberin oder der Bewerber von der Testteilnahme zurücktreten. Der Abbruch ist einer Aufsicht führenden Person mitzuteilen und im Testprotokoll zu vermerken. Den Antrag auf Rücktritt hat die Bewerberin oder der Bewerber unter Angabe des Rücktrittsgrunds und Beifügung geeigneter Nachweise unverzüglich an die ITB GmbH zu richten. Im Falle einer Erkrankung ist dem Antrag ein fachärztliches Attest beizufügen. Wird der Rücktritt genehmigt, ist die Bewerberin oder der Bewerber berechtigt, abweichend von § 7 Absatz 1 an einem Testtermin desselben Kalenderjahres noch einmal am Test teilzunehmen; die Testgebühr ist erneut zu entrichten.

§ 7

Wiederholbarkeit

- (1) Der PhaST kann beliebig oft wiederholt werden, nicht jedoch im selben Kalenderjahr. Für die Wiederholung ist ein erneuter Zulassungsantrag und eine erneute Zahlung der Testgebühr erforderlich.
- (2) Maßgeblich für das jeweilige Auswahlverfahren ist das von der Bewerberin oder dem Bewerber eingereichte Testergebnis.

§ 8

Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses

- (1) Das Testergebnis wird unter Zugrundelegung der Leistungen aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer folgendermaßen ermittelt: Der Testwert (Standardwert) wird durch die Umrechnung der erreichten PhaST-Punktzahl in eine Skala mit dem Mittelwert 100 berechnet, wobei die Standardabweichung 10 beträgt. Je höher der Testwert ist, desto besser ist die Leistung der Bewerberin oder des Bewerbers. Der Prozentrang gibt an, wie viel Prozent der Testteilnehmerinnen und -teilnehmer ein niedrigeres oder gleich gutes Ergebnis erzielt haben. Für das Notenäquivalent wird das Testergebnis in eine Note nach der Schulnotenskala (1,0 bis 4,0) umgerechnet. Bei der Berechnung der Testergebnisse wird zur Herstellung der Vergleichbarkeit verschiedener Testtermine die sogenannte Item-Response-Theorie zugrunde gelegt.
- (2) Jede Testteilnehmerin und jeder Testteilnehmer erhält einen Testbericht. Im Testbericht werden die einzelnen Aufgabengruppen und die mit ihnen gemessenen Fähigkeiten und Kenntnisse beschrieben. Der Testbericht weist sowohl für jede einzelne Aufgabengruppe als auch für den Gesamttest den Testwert und den Prozentrang aus; für den Gesamttestwert wird außerdem das Notenäquivalent ausgewiesen.

**Maßnahmen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-
Hochschulverordnung
vom 09.02.2022**

Das Rektorat hat zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung die folgende Regelung beschlossen:

Die individualisierte Regelstudienzeit wird auch für beurlaubte Studierende in dem gemäß der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung möglichen Umfang erhöht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 3. Februar 2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss der die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 9. Februar 2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Erste Ordnung zur Änderung
der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Wirtschaftschemie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom
29. Juli 2019**

vom 24.02.2022

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2021 (GV. NRW. S. 1180), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die „Neufassung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftschemie mit dem Abschluss „Master of Science“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 29. Juli 2019“ (AB Uni 2019/26, S. 1781 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Folgende Anpassungen im Inhaltsverzeichnis werden vorgenommen:

Im Inhaltsverzeichnis wird „§ 11 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung, Multiple-Choice-Verfahren“ ersetzt durch „§ 11 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren“

Im Inhaltsverzeichnis wird „§ 16 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke“ ersetzt durch „§ 16 Nachteilsausgleich“

2. § 11 Absatz 3 und Absatz 7 erhalten die folgende neue Fassung, neu wird in § 11 der Absatz 10 eingefügt:

- (3) Prüfungsleistungen und Studienleistungen können auch ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Single- Multiple-Choice) abgeprüft werden. Bei Prüfungen, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Prüfungsaufgaben sind durch den Prüfungsausschuss – unter Anhörung der zuständigen Prüferin oder des zuständigen Prüfers – vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Eine Prüfung, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die an dieser Prüfung teilgenommen haben. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung danach erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,

„gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75

Prozent „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber

weniger als 50 Prozent „ausreichend“, wenn er keine oder

weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

Für Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Antwort-Wahl-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil

gebildet. Gewichtungsfaktoren sind die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent; § 18 Abs. 2 Satz 4 und Satz 5 finden entsprechende Anwendung.

- (7) Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. Die Fristen für die An- und Abmeldungen zu Prüfungs- und Studienleistungen werden rechtzeitig durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt gemacht und sind verbindlich. Erfolgte Anmeldungen können innerhalb der Frist gemäß Satz 2 ohne Angabe von Gründen schriftlich oder elektronisch beim Prüfungsamt zurückgenommen werden (Abmeldung).
- (10) Die in Absatz 2 genannten Prüfungsarten können auch softwaregestützt in elektronischer Form oder in Form von elektronischer Kommunikation durchgeführt und ausgewertet werden; die Festlegung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben. Sofern eine solche Prüfung den Charakter eines Prüfungsgesprächs aufweist, finden die Regelungen zu mündlichen Prüfungsleistungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Festlegung nach Satz 1 nur mit schriftlichen Einverständnis der/des betroffenen Studierenden sowie der beteiligten Prüferin/Prüfer/Prüferinnen bzw. Beisitzerin/Beisitzer erfolgen darf; in den übrigen Fällen finden die Regelungen zu schriftlichen Prüfungsleistungen entsprechende Anwendung.

3. Der § 13 Absatz 1 erhält die folgende neue Fassung:

- (1) Die Masterarbeit muss fristgerecht sowohl in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) als auch zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle zweifach in geeigneter elektronischer Form beim Prüfungsamt der Fachbereiche der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät eingereicht werden, wobei eine fristgemäße und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden. Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihre/seine Kenntnis von einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu. Der Zeitpunkt der Abgabe wird aktenkundig gemacht. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß abgegeben, wird sie gemäß § 22 Abs. 1 dieser Ordnung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

4. Der § 15 Absatz 1 und Absatz 6 erhalten folgende neue Fassung:

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

5. Der § 16 erhält die folgende neue Fassung:

- (1) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.
- (2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 dieses Paragraphen wird auf Wunsch der oder des Studierenden die oder der Schwerbehindertenbeauftragte des Fachbereichs Chemie und Pharmazie beteiligt. Wenn es nicht möglich ist, den Schwerbehindertenbeauftragten des Fachbereiches Chemie und Pharmazie zu beteiligen, wird die oder der Schwerbehindertenbeauftragte der Westfälischen Wilhelms-Universität angesprochen.
- (3) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Erkrankung kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt

werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

- (4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.
- (5) Soweit eine Studentin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (6) Ein Antrag auf Nachteilsausgleich in Gestalt einer alternativen Prüfungsform oder Prüfungsdauer muss innerhalb der ersten zwei Wochen nach Beginn des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Wird eine mündliche Prüfung durch eine schriftliche ersetzt, soll die Prüfungsdauer etwa 2 Stunden betragen. Wird eine schriftliche Prüfung durch eine mündliche ersetzt, soll die Prüfungsdauer etwa 30 Minuten betragen.

6. Der § 21 erhält die folgende neue Fassung:

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung über das Prüfungsamt bei der oder bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Das Prüfungsamt bestimmt im Auftrag der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Masterarbeit. § 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

7. Die im Anhang der Prüfungsordnung unter „II. Wahlpflichtmodule“ aufgeführte Tabelle erhält die folgende neue Fassung:

Block 1	Block 2
1.1 Moderne organische Molekülchemie	2.1 Elektrochemische Energiespeicherung und Umwandlung
1.2 Angewandte Analytische Chemie (NUR, falls NICHT in Block 2 gewählt)	2.2 Angewandte Analytische Chemie (NUR, falls NICHT in Block 1 gewählt)
1.3 Moderne Aspekte der Analytischen Chemie (NUR, falls NICHT in Block 2 gewählt)	2.3 Moderne Aspekte der Analytischen Chemie (NUR, falls NICHT in Block 1 gewählt)
1.4 Biochemie/ Biophysikalische Chemie	2.4 Theoretische Chemie
1.5 Medizinische Chemie	2.5 Industrielle Chemie
Zusätzliches Modul im Sommersemester	
3.1 Methoden der Spektroskopie	

1. **8.** Der im Anhang der Prüfungsordnung unter „IV. Übersicht“ aufgeführte Absatz „ii) Wahlpflichtmodule“ erhält die folgende neue Fassung:

- WP 1.1: Moderne Organische Molekülchemie
- WP 1.2/2.2: Angewandte Analytische Chemie
- WP 1.3/2.3: Moderne Aspekte der Analytischen Chemie
- WP 1.4: Biochemie und Biophysikalische Chemie
- WP 1.5: Medizinische Chemie
- WP 2.1: Elektrochemische Energiespeicherung und Umwandlung
- WP 2.4: Theoretische Chemie
- WP 2.5: Industrielle Chemie
- WP 3.1 Methoden der Spektroskopie

9. Die im Anhang der Prüfungsordnung aufgeführten Modulbeschreibungen werden wie folgt geändert:

a) Das Modul „Medizinische Chemie“ wird ersetzt durch die folgende Version dieses Moduls:

Studiengang	MSc Wirtschaftskemie
Modul	Medizinische Chemie
Modulnummer	1.5

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	3	
Leistungspunkte (LP)	15	
Workload (h) insgesamt	450	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul ist eines der forschungsorientierten Wahlpflichtmodule im ersten Studienjahr des MSc Chemie. Als Schnittstelle zur Pharmazie bietet es den Studierenden die Möglichkeit ein chemisches Themengebiet kennenzulernen und eine pharmazeutische Fragestellung für weitere Module und die Masterarbeit in Betracht zu ziehen.	
Lehrinhalte	
<p>In der Vorlesung werden Grundlagen der Medizinischen Chemie besprochen. Der Schwerpunkt liegt auf allgemeinen Prinzipien, insbesondere der Wechselwirkung von Arzneistoffen mit ihren Targets, wie verschiedenen Klassen von Rezeptoren und Enzymen. Exemplarisch werden einzelne Wirkstoffgruppen ausführlich vorgestellt. Daneben werden Grundlagen zum metabolischen Abbau von Arzneistoffen im Organismus und Strategien zur Steigerung der Bioverfügbarkeit (z.B. Prodrugs) vermittelt. Moderne Methoden zur Entwicklung von Arzneistoffen werden präsentiert.</p> <p>Im Praktikum steht die Qualität von Arzneistoffen und Arzneimitteln im Mittelpunkt. Das Praktikum soll verdeutlichen, dass es sich bei Arzneistoffen um chemische Verbindungen handelt, die besonderen Qualitätsanforderungen genügen müssen. Die praktischen Versuche werden durch begleitende Seminare vertieft.</p>	
Lernergebnisse	
Die Studierenden kennen wichtige Grundlagen der Arzneistoffwirkung im Organismus. Sie besitzen wichtiges Hintergrundwissen zur Entwicklung von Arzneistoffen in der pharmazeutischen Industrie und können die Erkenntnisse aus der Grundlagenforschung mit der medizinischen Anwendung verknüpfen. Die Studierenden können insbesondere die aus den Grundlagen der organischen Chemie bekannten Lehrinhalte auf Arzneistoffe übertragen und dadurch unter anderem die Zusammenhänge zwischen der chemischen Struktur von Arzneistoffen und der biologischen Wirksamkeit erkennen. Die Studierenden sind in der Lage, ausgewählte	

Arzneistoffe aus Stoffgemischen und Fertigarzneimitteln qualitativ und quantitativ nachzuweisen. Die praktischen Aufgaben fördern insbesondere die Fähigkeit zum selbstständigen, strukturierten Arbeiten. Durch die Ausarbeitung eines Kurzvortrags in kleinen Gruppen verbessern die Studierenden ihre Teamarbeitsfähigkeit und die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte didaktisch strukturiert und verständlich zu präsentieren.

3		Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	Vorlesung	Medizinische Chemie	P	45 h/ 3 SWS	90 h
2	Vorlesung	Vorlesung	Drug Design und Entwicklung	P	30 h/2 SWS	45 h
3	Experimentelle Übungen	Laborpraktikum	Experimentelle Übungen zur Medizinischen Chemie	P	120 h/8 SWS	60 h
4	Seminar	Seminar	Seminar zur Medizinischen Chemie	P	15 h/1 SWS	45 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Keine			

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Mündliche Modulabschlussprüfung	30 min		100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		15/120			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Protokoll zu chemischen Experimenten		Ca. 20 Seiten	3	
2	Vortrag im Seminar (in Kleingruppen)		30 min	4	

5		Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen		—	
Vergabe von Leistungspunkten		Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. wenn durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit		—	

6		LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)		LV Nr. 1	1,5 LP

	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	4 LP
	LV Nr. 4	0,5 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	5 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	2 LP
	Nr. 2	1 LP
Summe LP		15 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Wintersemester	
Modulbeauftragte/r	Wird auf der Homepage des Dekanats des Fachbereichs 12 (Chemie und Pharmazie) bekannt gegeben	
Anbietender Fachbereich	Fachbereich 12 – Chemie und Pharmazie	

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine	
Modultitel englisch	Medicinal Chemistry	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture Medicinal Chemistry	
	LV Nr. 2: Lecture Drug Design and Development	
	LV Nr. 3: Laboratory course Medicinal Chemistry	
	LV Nr. 4: Seminar Medicinal Chemistry	

9	Sonstiges	
	—	

- b) Das Modul „Spektroskopie und Struktur der Materie“ wird ersetzt durch das Modul „Methoden der Spektroskopie“:

Studiengang	MSc Wirtschaftschemie
Modul	Methoden der Spektroskopie
Modulnummer	3.1

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	4
Leistungspunkte (LP)	15
Workload (h) insgesamt	450
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Spektroskopische Methoden ermöglichen die Untersuchung vielfältiger chemierelevanter Fragestellungen durch gezielte Untersuchung der Struktur und Dynamik der Materie über einen großen Längen- und Zeitskalenbereich. Den Studierenden werden theoretische und experimentelle Grundlagen zur eigenständigen zielgerichteten Anwendung moderner Spektroskopie vermittelt.	
Lehrinhalte	
Im Rahmen der beiden Vorlesungen werden sowohl grundlegende als auch fortgeschrittene theoretische und experimentelle Konzepte der magnetischen Resonanzspektroskopie (Spin-Relaxation, Diffusion, Bildgebung/MRI, EPR sowie Hochauflösungs- und Festkörper-NMR), dielektrische Spektroskopie und linear optische Methoden der Spektroskopie (UV/Vis, Fluoreszenz, IR- sowie Raman-Spektroskopie) sowie nichtlinear optische Laserspektroskopie behandelt. Abgedeckt werden zudem Aspekte zum technischen Aufbau von Spektrometern und der gezielte Einsatz spektroskopischer Methoden zur Aufklärung von Struktur und Dynamik in Molekülen und Materialien. In den experimentellen Übungen bearbeiten die Studierenden charakteristische Anwendungsbeispiele und gewinnen so Einblicke in die Beantwortung typischer wissenschaftlicher Fragestellungen der Molekül- und Materialcharakterisierung mit spektroskopischen Methoden.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden haben einen umfassenden Einblick in unterschiedliche spektroskopische Methoden gewonnen und die jeweiligen Vorzüge oder Limitierungen einzuschätzen gelernt. Die Teilnehmer sind nach Modulabschluss in der Lage, die bezüglich einer Problemstellung jeweils optimale Methode zur Charakterisierung von Molekülen und Materialien auf hohem Niveau praktisch anzuwenden sowie erzielte Ergebnisse unter Berücksichtigung von einschlägiger Literatur sicher zu interpretieren und zu beurteilen. Über	

das Verständnis bestehender Methoden haben die Studierenden die Fähigkeit erworben, eigenständig spektroskopische Experimente zu planen und durchzuführen.

3		Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	Vorlesung	Methoden der magnetischen Resonanz-Spektroskopie	P	45 h / 3 SWS	45 h
2	Vorlesung	Vorlesung	Moderne Methoden der optischen Spektroskopie	P	15 h / 1 SWS	30 h
3	Praktikum	Laborpraktikum	Experimentelle Übungen zu den Methoden der Spektroskopie	P	90 h / 6 SWS	165 h
4	Praktikum	Laborpraktikum	Simulationspraktikum zu den Methoden der NMR-Spektroskopie	P	15 h / 1 SWS	45 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Keine			

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Mündliche Modulabschlussprüfung Bei großer Teilnehmerzahl kann die Prüferin/der Prüfer anstelle einer mündlichen Prüfung auch eine 120-minütige Klausur stellen. Diese Änderung der Prüfungsart wird rechtzeitig zu Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekannt gegeben.	30 min		100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			15/120		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Protokoll und Vortrag zu den Versuchen		max. 10 Seiten bzw. max. 10 min. je Versuch	3	
2	Protokolle		max. 10 Seiten je Protokoll	4	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulabschlussprüfung ist der erfolgreiche Abschluss der Studienleistungen.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Fehlzeiten im Praktikum können lediglich im Rahmen der Praktikumsöffnungszeiten nachgeholt werden. Die Teilnahme an Vorbesprechungen und Sicherheitsunterweisungen ist ausnahmslos Bedingung für die Teilnahme am Praktikum.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1,5 LP
	LV Nr. 2	0,5 LP
	LV Nr. 3	3 LP
	LV Nr. 4	0,5 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	4LP
Studienleistung/en	Nr. 1	4LP
	Nr. 2	1,5 LP
Summe LP		15 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Sommersemester
Modulbeauftragte/r	Wird auf der Homepage des Dekanats des Fachbereichs 12 (Chemie und Pharmazie) bekannt gegeben.
Anbietender Fachbereich	Fachbereich 12 – Chemie und Pharmazie

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine
Modultitel englisch	Spectroscopical methods
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture: Magnetic resonance spectroscopy methods
	LV Nr. 2: Lecture: Modern methods of optical spectroscopy
	LV Nr. 3: Practical exercises
	LV Nr. 4: Simulation exercises in NMR spectroscopy

9 Sonstiges	
	–

Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Änderungsordnung gilt hinsichtlich der Änderungen in den Paragraphen 6, 11, 13, 15, 16 und 21 für alle Studierenden, die gemäß der Prüfungsordnung vom 29. Juli 2019 immatrikuliert sind, Die Änderungen der Module 1.5 und 3.1, inklusive der dazugehörigen Änderungen der Tabelle unter Punkt 8 und der Übersicht zu den Wahlpflichtmodulen unter Punkt 9, findet für alle Studierenden, die gemäß der Prüfungsordnung vom 29. Juli 2019 immatrikuliert sind ab dem Wintersemester 2022/23 Anwendung, soweit sie die mit dieser Ordnung geänderten Module noch nicht vor Beginn des Wintersemesters 2022/23 begonnen bzw. abgeschlossen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 20.01.2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 24.02.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach Katholische Religionslehre zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 21.01.2014
vom 14.02.2022**

Auf Grund von § 1 Absatz 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/13, S. 879 ff.), zuletzt geändert durch die Achte Änderungsordnung vom 2. Februar 2018 (AB Uni 2018/4, S. 213 ff.), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

1. Der § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Einschreibungshindernis

Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn ein Bewerber / eine Bewerberin ein Studium der Katholischen Theologie oder ein Studium der Katholischen Religionslehre endgültig nicht bestanden hat.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Katholisch-Theologischen Fakultät (Fachbereich 02) vom 16.11.2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 14.02.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach Katholische Religionslehre zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 15.02.2021
vom 14.02.2022

Auf Grund von § 1 Absatz 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/13, S. 879 ff.), zuletzt geändert durch die Achte Änderungsordnung vom 2. Februar 2018 (AB Uni 2018/4, S. 213 ff.), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

1. Der § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Einschreibungshindernis

Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn ein Bewerber / eine Bewerberin ein Studium der Katholischen Theologie oder ein Studium der Katholischen Religionslehre endgültig nicht bestanden hat.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Katholisch-Theologischen Fakultät (Fachbereich 02) vom 16.11.2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 14.02.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Ordnung
der Graduate School of Natural Products
der Fachbereiche 05, 12 und 13
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 25.02.2022**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 67 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Ordnung der Graduate School of Natural Products

§ 2 Ziele der Graduate School of Natural Products

§ 3 Mitglieder der Graduate School of Natural Products

§ 4 Die Mitgliederversammlung der Graduate School of Natural Products

§ 5 Der Vorstand der Graduate School of Natural Products

§ 6 Die Sprecherin/der Sprecher der Graduate School of Natural Products

§ 7 Inkrafttreten der Ordnung

§ 1

Gegenstand der Ordnung der Graduate School of Natural Products

Die Ordnung der Graduate School of Natural Products regelt das Promotionsstudium im Rahmen der Graduate School of Natural Products der Fachbereiche 05, 12 und 13 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Ziele der Graduate School of Natural Products

- (1) Die Graduate School of Natural Products (GS-NP) ist ein interdisziplinärer und fachbereichsübergreifender Zusammenschluss interessierter Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen aus den Fachbereichen Chemie und Pharmazie, Biologie und Medizin der Westfälischen-Wilhelms Universität Münster. Die Graduate School of Natural Products bietet für interessierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Nachwuchsgruppenleiterinnen und -leiter sowie Studierende die Möglichkeit, Promotionsarbeiten, welche sich mit Struktur, Gewinnung und Funktionalität von Naturstoffen beschäftigen, durchzuführen.
- (2) Die Graduate School of Natural Products bietet neben interdisziplinärem Austausch aller Beteiligten die Möglichkeit eines strukturierten Promotionsstudiums, basierend auf den jeweiligen Promotionsordnungen der beteiligten Fachbereiche. Verbindendes Prinzip dieser wissenschaftlichen Forschungsarbeiten sind das Studium sowie die Forschung zu Struktur und Funktionalität von Naturstoffen. Zusätzlich bietet die GS-NP interdisziplinäre Lehrveranstaltungen als curriculare Komponente zur Vertiefung der fachlichen Kenntnisse als auch zur Entwicklung fachübergreifender Kompetenzen.
- (3) Die Graduate School of Natural Products bietet als interdisziplinärer Zusammenschluss unterschiedlicher Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Möglichkeit der Integration weiterer Forschungsprogramme, eine intensivierte Außendarstellung der Thematik Naturstoffe, sowie die Möglichkeit einer international optimierten Rekrutierungsstrategie für exzellente Promovendinnen und Promovenden.
- (4) Die Graduate School of Natural Products verfolgt das Ziel, als „*School of Excellence*“ die Qualität des wissenschaftlichen Nachwuchses langfristig zu sichern und Spitzenkräfte für Forschung und Industrie auszubilden. Sie fördert diese Ziele
 1. durch Anwerbung ausgezeichneter Promovenden,
 2. durch Koordination derer Forschungsaktivitäten und -kooperationen,
 3. durch Organisation des Lehrangebots und
 4. durch individuelle Betreuung der Promovenden.
- (5) Darüber hinaus verfolgt sie das Ziel, über intensive Kontakte mit ausländischen Hochschulen die Internationalisierung des Promotionsstudiums in den beteiligten Fachbereichen zu fördern und weiterzuentwickeln.

- (6) Unter dem Dach der Graduate School of Natural Products können auf Antrag an die Sprecherin oder den Sprecher der Graduate School koordinierte Graduiertenprogramme (z.B. DFG-Graduiertenkollegs, Forschungsschulen) als fiskalisch eigenständige Einheiten (Säulen) integriert werden. Die Entscheidung über die Integration einer Säule trifft der Vorstand der Graduate School. Ziel dieser Integration unterschiedlicher Säulen ist die Koordination eines gemeinsamen Curriculums und gemeinsamer wissenschaftlicher Veranstaltungen.

§ 3

Mitglieder der Graduate School of Natural Products

- (1) Als Mitglieder der Graduate School of Natural Products aus den Fachbereichen Chemie und Pharmazie, Biologie sowie Medizin der WWU Münster werden auf formlosen Antrag aufgenommen:
1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 2. habilitierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler
 3. Nachwuchsgruppenleiterinnen und -leiter
 4. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit ausgewiesener Expertise zu Naturstoffen
 5. eingeschriebene Promotionsstudierende
- (2) Darüber hinaus können weitere Mitglieder auf formlosen Antrag durch Vorstandsbeschluss aufgenommen werden.

§ 4

Die Mitgliederversammlung der Graduate School of Natural Products

- (1) Die Mitgliederversammlung
- berät und unterstützt den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten der Graduate School of Natural Products;
 - berät über die Weiterentwicklung der Graduate School of Natural Products
 - erstellt einen Vorschlag für die Bestellung des Vorstands,
 - wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren,
 - berät über die Ordnung der Graduate School of Natural Products
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr von der Sprecherin oder dem Sprecher einberufen und geleitet.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn wenigstens zwei Mitglieder des Vorstands oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5**Der Vorstand der Graduate School of Natural Products**

- (1) Der Vorstand leitet die Graduate School of Natural Products. Er berät und entscheidet über Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung im Rahmen der Aufgaben der Graduate School of Natural Products und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl der Sprecherin oder des Sprechers, seiner Vertreterin bzw. seines Vertreters,
 2. Beschluss über das Forschungs- und Lehrprogramm der Graduate School of Natural Products,
 3. Beschluss über die Integration von Forschungs- und Lehrprogramme unter dem Dach der Graduate School of Natural Products,
 4. Beschluss über Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Graduiertenschulen innerhalb und außerhalb der WWU Münster und
 5. Beschlussfassung über Vorschläge für die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Graduate School of Natural Products, soweit sie nicht unmittelbar einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet sind.

- (3) Dem Vorstand gehören an:
 1. drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wobei alle drei beteiligte Fachbereiche gleichermaßen beteiligt sein sollen,
 2. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden sowie
 3. ein Mitglied aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (4) Der Vorstand soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten.

- (5) Entscheidungen werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes getroffen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin/des Sprechers.

- (6) Der Vorstand wird von den Mitgliedern der Graduate School in einer Mitgliederversammlung getrennt nach Gruppen gewählt.

- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Es gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitglieds festgestellt ist.

- (8) Die Beschlüsse, Entscheidungen und Maßnahmen des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten, das allen Mitgliedern des Vorstands unverzüglich durch die Sprecherin oder den Sprecher zugestellt wird.

§ 6**Die Sprecherin/der Sprecher der Graduate School of Natural Products**

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Sprecherin oder den Sprecher und eine stellvertretende Sprecherin oder einen stellvertretenden Sprecher für die Dauer von zwei Jahren. Die

Sprecherin muss der Gruppe der der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Wiederwahl ist zulässig. Die Sprecherin/der Sprecher und die stellvertretende Sprecherin/der stellvertretende Sprecher bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

- (2) Die Sprecherin/der Sprecher ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands. Sie/er beruft deren Sitzungen ein und leitet sie.
- (3) Die Sprecherin oder der Sprecher handelt für die Graduate School of Natural Products und vertritt sie nach außen.
- (4) Die Sprecherin oder der Sprecher wird bei Verhinderung durch die stellvertretende Sprecherin oder den stellvertretenden Sprecher vertreten. Für ihre/seine Wahl gilt Absatz 1 entsprechend.
- (5) Die Sprecherin oder der Sprecher wird in der Leitung und Verwaltung der Graduate School of Natural Products durch die stellvertretende Sprecherin oder den stellvertretenden Sprecher unterstützt.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 20.01.2022, des Fachbereichsrats des Fachbereichs Medizin der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25.01.2022 und des Fachbereichsrats des Fachbereichs Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 08.02.2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 25.02.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s